

Nr. 346

Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Simmern (KGV PastR Simmern)

Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Simmern (KGV PastR Simmern)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Simmern den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Simmern (KGV PastR Simmern)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Kastellaun

Kirchengemeinde Beltheim St. Goar,
Kirchengemeinde Buch St. Nikolaus,
Kirchengemeinde Dommershausen St. Markus,
Kirchengemeinde Dommershausen (Sabershausen)
St. Johannes d. Täufer,
Kirchengemeinde Kastellaun Kreuzauffindung,
Kirchengemeinde Laubach St. Stephanus,
Kirchengemeinde Lingerhahn St. Sebastian,
Kirchengemeinde Mastershausen St. Luzia,
Kirchengemeinde Mörsdorf St. Kastor,
Kirchengemeinde Zilshausen-Petershausen
St. Maria Magdalena;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Kirchberg

Kirchengemeinde Dickenschied Vierzehn
Nothelfer,
Kirchengemeinde Gemünden St. Peter u. Paul,
Kirchengemeinde Hirschfeld St. Wendalinus,
Kirchengemeinde Kappel Dreifaltigkeit,
Kirchengemeinde Kirchberg St. Michael,
Kirchengemeinde Laufersweiler St. Laurentius,
Kirchengemeinde Sohren St. Michael;

die Kirchengemeinde Simmern-Rheinböllen
St. Lydia.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Simmern gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Simmern

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Simmern als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Simmern zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Simmern soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Simmern.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- **Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,**
- **Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,**
- **Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,**
- **Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere**
 - im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
 - im Pfarrsekretariat,
 - im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
 - in der Anlagenpflege,
 - **Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.**

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Simmern führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Simmern gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß

Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie